

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Verzögerungen beim Neubau der Staatsschule für Gartenbau (SfG) in Stuttgart-Hohenheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann rechnet sie nach derzeitigem Planungsstand mit der Fertigstellung der Planungen, mit der Fertigstellung des Neubaus der SfG, sowie der Übergabe an den Nutzer (bitte aufgeschlüsselt nach erstem und zweitem Bauabschnitt sowie jeweils frühestem und spätestem möglichem Datum sowie unter Erläuterung der Gründe für ihre Einschätzung)?
2. Wie hoch fallen die geplanten Gesamtkosten nach aktuellem Stand aus (bitte Angabe in Euro, aufgeschlüsselt nach Kosten für Planung und Baumaßnahme)?
3. Unter welchen Umständen können die im Haushaltsplan 2025/2026 für das Vorhaben bereitgestellten Mittel verfallen (bitte unter Angabe des spätesten Datums, bis zu dem die Bereitstellung seitens des Landes in jedem Fall gewährleistet ist)?
4. Mit welcher Kapazität wird der zweite Bauabschnitt derzeit geplant (Angabe der Fläche in Quadratmetern, Anzahl der Räume/Wohnungen je Gebäude, Gesamtkapazität für Lehrpersonal und Bewohner)?
5. Aus welchen Gründen hat sie das Kaufinteresse der Stadt Stuttgart am Landesanteil des Grundstücks abgewiesen?
6. Welche spezifischen Flächen betreffen die Erbpachtsverhandlungen mit der Stadt Stuttgart (bitte unter Angabe des absoluten und relativen Anteils an der Gesamtfläche des Vorhabens sowie Flurstücknummern)?
7. Wann fanden bisher Gespräche mit der Stadt Stuttgart im Rahmen der Verhandlungen über den Erbbauzins statt oder sind künftig noch geplant (bitte unter Auflistung des [geplanten] Datums, der jeweiligen Ergebnisse des Gesprächs sowie des angestrebten Datums einer Einigung über den Erbbauzins)?
8. Falls in diesen Gesprächen bereits eine Einigung erzielt werden konnte – wie hoch wird der jährliche Erbbauzins für die Stadt Stuttgart ausfallen?

Eingegangen: 18.3.2025/Ausgegeben: 14.4.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Falls in diesen Gesprächen noch keine Einigung erzielt werden konnte – aus welchen Gründen ist dies der Fall?
10. Welche alternativen Möglichkeiten bestehen für die Stadt Stuttgart bzw. wurden ihr von dieser vorgelegt, um außerhalb des Bebauungsplanverfahrens einen früheren Baubeginn anzustreben (bitte unter Angabe des frühesten und spätesten möglichen Datums des vorgezogenen Baubeginns)?

18.3.2025

Haag FDP/DVP

Begründung

Der Ersatzneubau der Staatsschule für Gartenbau in Stuttgart-Hohenheim ist nach Ansicht des Fragestellers dringlich und essenziell für die Attraktivität der Bildungsstandorte Baden-Württemberg und Stuttgart, da der Zustand des alten Gebäudes nach wie vor schlecht ist.

Für das Vorhaben hat die Landesregierung im Staatshaushaltsplan 2025/2026 insgesamt rund 56,15 Millionen Euro vorgesehen. Laut Aussage der Stadt Stuttgart könne der Bebauungsplan frühestens bis Herbst 2025 realisiert werden, das Finanzministerium rechne daher mit einem Baubeginn ab frühestens 2026 (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 17. März 2025: „Neubau der Schule für Gartenbau verzögert sich weiter“).

Die Kleine Anfrage will weitere Informationen zu den Auswirkungen dieser Verzögerungen auf die weitere Planung und Finanzierung des Projekts herausfinden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. April 2025 Nr. FM4-33-385/25/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Bis wann rechnet sie nach derzeitigem Planungsstand mit der Fertigstellung der Planungen, mit der Fertigstellung des Neubaus der SfG, sowie der Übergabe an den Nutzer (bitte aufgeschlüsselt nach erstem und zweitem Bauabschnitt sowie jeweils frühestem und spätestem möglichen Datum sowie unter Erläuterung der Gründe für ihre Einschätzung)?*
4. *Mit welcher Kapazität wird der zweite Bauabschnitt derzeit geplant (Angabe der Fläche in Quadratmetern, Anzahl der Räume/Wohnungen je Gebäude, Gesamtkapazität für Lehrpersonal und Bewohner)?*

Zu 1. und 4.:

Die Planungen für den 1. Bauabschnitt zur Neuunterbringung der Staatsschule umfassen einen Ersatzbau für den Versuchsbetrieb mit Gewächshaus, den Servicebereich mit Lager und Büros sowie die Maschinenhalle. Für die Maßnahme wird von einer Bauzeit von rund drei Jahren ausgegangen. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist maßgeblich abhängig vom Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Der 2. Bauabschnitt umfasst die Schule mit Wohnheim. Für den 2. Bauabschnitt wird aktuell in Abstimmung zwischen dem Nutzer und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die quantitative und qualitative Nutzungsanforderung als Grundlage für die weitere Planung aufgestellt. Das für den 2. Bauabschnitt vorgesehene Baufeld kann erst nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts abgeräumt werden. Die Etatisierung des 2. Bauabschnitts im Staatshaushaltsplan wird im Zuge der Fertigstellung des 1. Bauabschnitts angestrebt.

2. *Wie hoch fallen die geplanten Gesamtkosten nach aktuellem Stand aus (bitte Angabe in Euro, aufgeschlüsselt nach Kosten für Planung und Baumaßnahme)?*
3. *Unter welchen Umständen können die im Haushaltsplan 2025/2026 für das Vorhaben bereitgestellten Mittel verfallen (bitte unter Angabe des spätesten Datums, bis zu dem die Bereitstellung seitens des Landes in jedem Fall gewährleistet ist)?*

Zu 2. und 3.:

Im StHPI 2025/2026 ist der 1. Bauabschnitt für die Neuunterbringung der SfG in Stuttgart-Hohenheim mit Gesamtbaukosten von 43 152 000 Euro enthalten. In den Gesamtbaukosten sind Baunebenkosten gemäß der Kostengruppe 700 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Höhe von insgesamt rund 7,7 Millionen Euro berücksichtigt.

Die im StHPI für das Vorhaben bereitgestellten Mittel sind übertragbar. Das bedeutet, im Rahmen dieser Zweckbestimmung können in Höhe nicht verausgabter Mittel Ausgabereste gebildet werden. Bei Baumaßnahmen bleiben gemäß § 45 Abs. 2 LHO etwaige Ausgabereste grundsätzlich bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, folgend auf das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wurde.

5. *Aus welchen Gründen hat sie das Kaufinteresse der Stadt Stuttgart am Landesanteil des Grundstücks abgewiesen?*
6. *Welche spezifischen Flächen betreffen die Erbpachtsverhandlungen mit der Stadt Stuttgart (bitte unter Angabe des absoluten und relativen Anteils an der Gesamtfläche des Vorhabens sowie Flurstücknummern)?*
7. *Wann fanden bisher Gespräche mit der Stadt Stuttgart im Rahmen der Verhandlungen über den Erbbauzins statt oder sind künftig noch geplant (bitte unter Auflistung des [geplanten] Datums, der jeweiligen Ergebnisse des Gesprächs sowie des angestrebten Datums einer Einigung über den Erbbauzins)?*
8. *Falls in diesen Gesprächen bereits eine Einigung erzielt werden konnte – wie hoch wird der jährliche Erbbauzins für die Stadt Stuttgart ausfallen?*
9. *Falls in diesen Gesprächen noch keine Einigung erzielt werden konnte – aus welchen Gründen ist dies der Fall?*

Zu 5. bis 9.:

Die Stadt Stuttgart und das Land, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, haben sich auf einen Grundstückstausch geeinigt. Deshalb werden keine Verhandlungen über die Bestellung eines Erbbaurechts geführt. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Stuttgart eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 4441/1 der Gemarkung Plieningen mit einer Fläche von ca. 5 899 m² für die Unterbringung der Landwirtschaftlichen Schule Hohenheim erhalten soll. Das Land bekommt im Gegenzug mehrere landwirtschaftliche Flächen in Birkach und Plieningen. Die Grundstücksverhandlungen verlaufen konstruktiv.

10. Welche alternativen Möglichkeiten bestehen für die Stadt Stuttgart bzw. wurden ihr von dieser vorgelegt, um außerhalb des Bebauungsplanverfahrens einen früheren Baubeginn anzustreben (bitte unter Angabe des frühestens und spätestens möglichen Datums des vorgezogenen Baubeginns)?

Zu 10.:

Ob eine Zulässigkeit des Bauvorhabens als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ nach § 35 BauGB von der Baurechtsbehörde der Stadt Stuttgart ermöglicht wird, liegt im Ermessensspielraum der kommunalen Genehmigungsbehörde. Die Fristen im Baugenehmigungsverfahren sind in § 54 LBO BW geregelt.

Dr. Splett
Staatssekretärin